

Anmerkungen des DBJR zur Äußerung der Länder zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)

Mit der Empfehlung der Ausschüsse des Bundesrates zum Regierungs-Entwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes werden trotz eines partizipativ angelegten Verfahrens zur Erarbeitung eines Gesetzes Gegensätze deutlich, deren Auflösung Nacharbeiten am Gesetz absehbar macht. Da auch aus Sicht der Jugendverbände einzelne Punkte des (weitgehend begrüßten) Gesetzes optimierbar wären, bringt der DBJR hier noch einmal einige Anmerkungen in das weitere Verfahren ein.

1. Verankerung des Kindesschutzes im SGB V und Perspektive der „Familienhebammen“

Die Anmerkungen der Länder zur mangelnden Verankerung eines aktiven Kindesschutzes in SGB V erfolgen aus Sicht des DBJR zu Recht. Da es offenbar nicht gelungen ist, hier greifbare Fortschritte in ressortübergreifender Kooperation zu erzielen, wurden wichtige Dimensionen in der Gesetzeserstellung ausgeblendet. Angesichts des Gegenstandes – nämlich des Schutzes akut gefährdeter Kinder – bleibt dies unverständlich und als Entwicklungsaufgabe für die Zukunft erhalten. Diese Schwachstelle ist auch nicht durch das Konstrukt der Familienhebammen auszugleichen, sondern bestenfalls zu mindern, wobei selbst hier das Dilemma sichtbar wird, dass der Bund hier erneut kommunale Aufgaben finanziert.

Dennoch überwiegt eindeutig der Gewinn durch die angestrebten Verbesserungen des Gesetzes, auch wenn manch eine Entwicklungsaufgabe bleibt.

2. Anzeigepflicht (Artikel 1 (§ 4 Absatz 4 - neu - KKG))

Die Länder schlagen vor, in Artikel 1 dem § 4 folgenden Absatz 4 hinzuzufügen: "(4) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt." Damit würde eine bundeseinheitliche Regelung aufgegeben. Nur eine bundeseinheitliche Regelung jedoch kann hier Rechtsklarheit für die Betroffenen und die Fachkräfte geben, schon alleine deswegen, weil vielfältige länderübergreifende Konstellationen von Betroffenen und Akteur/-innen in Hilfekontexten denkbar sind. Zu weit gehende Anzeigepflichten könnten darüber hinaus die Inanspruchnahme von Hilfe gefährden. Diese Effekte könnten schließlich sogar in Bundesländern auftreten, in denen diese Anzeigepflichten gar nicht gelten.

3. Qualitätsentwicklung ((Artikel 2 Nummer 19 (§ 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII), Nummer 20 (§ 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII) und Nummer 21 (§ 79a SGB VIII))

Die Länder kritisieren zu Recht, dass die Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auf eine staatliche Definition fachlicher Standards und deren Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. auf Landesebene auf Rahmenverträge zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Wohlfahrtsverbänden sowie sonstigen Vereinigungen von Leistungserbringern setzt. Der Deutsche Bundesjugendring hat bereits hinsichtlich der Jugendverbände auf erwartbare Probleme mit dieser Konstellation hingewiesen, diese sind teilweise in die Begründung, nicht jedoch in den Gesetzestext eingeflossen.

Eine gesetzliche Regelung zur Qualitätsentwicklung ist darum jedoch nicht generell verzichtbar. Hier sieht der DBJR folgende grundlegende Aspekte:

- Nur wenn Qualitätsentwicklung als öffentliche Aufgabe konkret geregelt wird, wird es auch zu einer adäquaten Absicherung mit entsprechenden Ressourcen kommen. Es geht hier – anders als in der Begründung ausgeführt – nicht um die Frage, ob die Kommunen hier grundsätzlich über die gesetzlichen Instrumente verfügen, um tätig werden zu können, sondern die Verpflichtung, tätig werden zu müssen.
- Die Möglichkeit, die Qualitätsentwicklung z. B. über Zuwendungsbescheide vorzunehmen, geht für Teile der Jugendverbände an der Realität vorbei, die nicht (mehr) regelmäßig öffentlich gefördert wird. Umgekehrt ist jedoch zu prüfen, wo bereits mögliche, weitere Instrumente bestehen, um diese Qualitätsentwicklungsvereinbarungen vorzunehmen. Grundsätzlich sollte der öffentliche Träger nicht aus seiner Pflicht entlassen werden.
- Dies gilt umso mehr, als § 72 a KJHG Vereinbarungen über die Tätigkeitsfelder fordert, in denen Führungszeugnisse einzuholen sind. Hier besteht für die Jugendverbände erhöhte Gefahr, dass sich der öffentliche Träger auf diese – aus Sicht der Jugendverbände ohnehin falsche – Frage konzentriert, wenn nicht gesetzlich gesichert ist, dass er weitere Aspekte mit einzubeziehen hat durch Vereinbarungen nach § 79a.

Für den Fall einer Überarbeitung des § 79a KJHG bittet der DBJR darum, zu beachten, dass die überregional arbeitenden Jugendverbände und die kommunalen Spitzenverbände de facto keine Berührungspunkte haben, da es keine Leistungsvereinbarungen wie in der Einzelfallhilfe gibt. Für entsprechende Rahmenvereinbarungen wären die überörtlichen Träger das geeignete Gegenüber.